

**Stellungnahme der „Interessengemeinschaft Windkraft in Sinntal so nicht“
zum Entwurf 2013 - sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan
Südhessen - Auszug Sinntal**



Wir brauchen eine Energiewende mit Maß und Verstand

*zusammengefasst und erstellt:
Rainer Steinmacher, Sterbfritz*

Inhalt

01. Einleitung	3
02. Windgeschwindigkeit / Windhöflichkeit	9
03. Mindestabstände Wohnbebauung - Schallimmissionswerte	11
04. Gesundheitliche Auswirkungen	13
05. Artenschutz	18
5.1 Roter Milan	22
5.2 Baumfalke / Turmfalke	24
5.3 Heidelerche	24
5.4 Kranichzug / Zugvögel	25
5.5 Schwarzstorch	25
5.6 Uhu	26
5.7 Fledermaus	26
5.8 Wildkatze	27
5.9 Amphibien, Reptilien	27
06. Schutzgebiete	29
07. Bodendenkmäler	33
08. Wasserschutzgebiet	34
09. Naherholungsgebiet / Wanderwege	35
10. Eingriff in das Landschaftsbild / Bedrängende Wirkung	37
11. Wertverlust von Häusern, Gebäuden, Grundstücken	38
12. Sonstiges zur Windvorrangfläche Nr. 315	39
13. Unser Fazit	41

1. Einleitung

Eine Interessengemeinschaft gegen Windkraftanlagen in Sinntal besteht seit dem Jahr 2002.

Die Absicht der Investorengruppe ING-Paderborn im Jahre 2002/2003 in der Gemeinde Sinntal fünf Windkraftanlagen mit einer Spitzhöhe von 130 m Höhe zu errichten, war der Anlass für 12 Bürger aus Sinntal, eine Interessengemeinschaft gegen Windkraft zu gründen. Der Bau der Anlagen konnte damals verhindert werden.

Ziele der Interessengemeinschaft gegen Windkraft in Sinntal sind auch weiterhin:

- Neubewertung und –ausrichtung der Energiewende
- Wir brauchen eine Energiewende mit Maß und Verstand
- Aufklärung und Information der Bürger(innen)
- Verhinderung des Projektes „Windpark Buchonia“ im jetzigen Planungszustand
- Verhinderung der Projektierung von Windkraftanlagen ohne ökonomischen und ökologischen Nutzen zu Lasten der Landbevölkerung, insbesondere in Sinntal, aber auch überregional im Gebiet MKK/Spessart

Was ist geplant – Ausweisung von Windvorrangflächen in der Gemarkung Sinntal

Das vollständige Ausschöpfen der derzeit diskutierten Windkraftpotenziale von 28 TWh/Jahr bedeutet eine Verzwanzigfachung der jetzigen Anlagenleistung bis 2050.

Vereinfacht gerechnet müsste zu jeder derzeit bestehenden Windkraftanlage bis 2050 alle zwei Jahre eine weitere gleich große hinzu gebaut werden.

Windvorrangflächen sollen in einer Größenordnung von 2 % der Fläche des Regierungsbezirks im Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan ausgewiesen werden.

Die Regionalversammlung Südhessen hat am 13.12.2013 den Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien gebilligt und die Einleitung des ersten Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Der Entwurf weist Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf insgesamt 2,8 % der Fläche des Regierungsbezirks aus. Außerhalb dieser Vorranggebiete soll keine Windenergienutzung stattfinden.

Als Vorranggebiete für Windenergienutzung wurden Gebiete herangezogen, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von mindestens 5,75 m/sec in 140 m Höhe über Grund laut Windpotenzialkarte des TÜV Südhessen aufweisen. Da kleinräumige Abweichungen von dieser Karte nicht ausgeschlossen werden können, sollen Kommunen und Projektentwickler die Möglichkeit bekommen, im Rahmen der Beteiligung weitere Standorte für die Windenergienutzung in den Teilplan einzubringen. Dazu ist die Vorlage eines standortspezifischen Windgutachtens erforderlich.

Im Auftrag des RP Darmstadt wurde eine artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung erarbeitet.

Für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m muss beim RP Darmstadt ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt werden.

Im Entwurf 2013 sind für Sinntal - 10 - Teilflächen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Es sind die Windvorrangflächen

Nr. 315 (Sannerz, Weiperz, Sterbfritz, Weichersbach, Oberzell –Breite First-)

Nr. 63 (Neuengronau, Breunings)

Nr. 55 (Altengronau, Jossa)

Nr. 53, 52 , 52 a, 50, 50 a, 48, 48 a

(Weichersbach, Oberzell, Züntersbach, Schwarzenfels)

Quelle: www.rp.darmstadt.de

Was ist geplant – Windpark "Buchonia" - hier ein Überblick

- Investitionsvolumen 50 Mio. Euro, Investor SynEnergie GmbH (Tochterunternehmen der RhönEnergie Fulda GmbH)
- 350 ha Areal der Gerhard Raupach Güterverwaltung Ramholz im Grenzgebiet von Sterbfritz und Vollmerz
- Errichtung von 10 Windkraftanlagen auf der „Breite First“; geplante Inbetriebnahme in 2014

Quelle: Kinzigtal Nachrichten 06.07.2013)

- Leistung 3,2 MW-Nennleistung
- Gesamthöhe: 200 m
- Nabenhöhe: 140 m
- Rotorblätter: Ø 120 m
- Rotorfläche: 1,13 ha
- Hersteller: REpower; Typ: RE3.2M114 (Herstellerangaben)

Was kann Windkraft leisten?

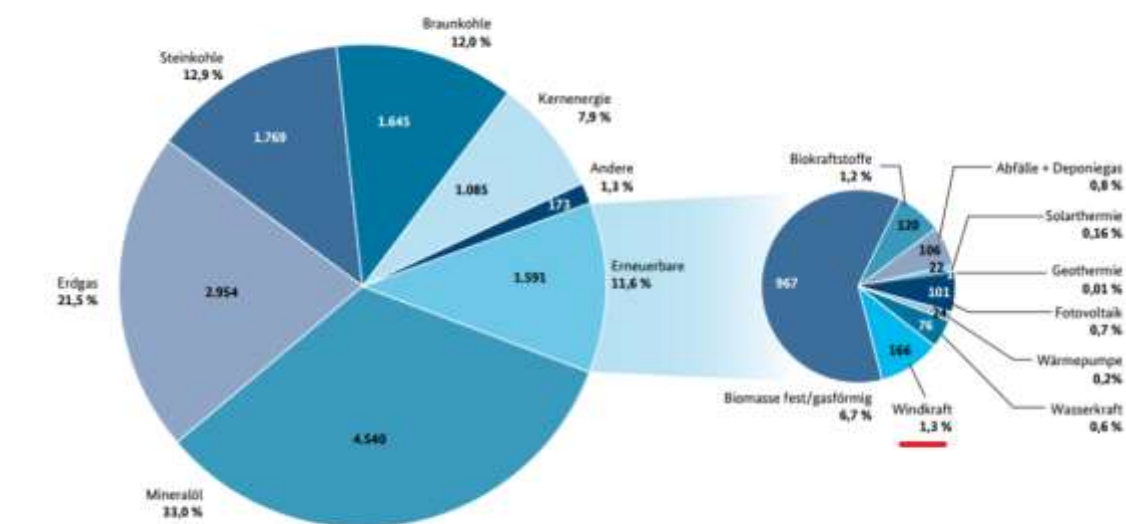
Vorab:

Die **Windkraft** hatte in Deutschland im Jahr 2012 einen Anteil am Primärenergieverbrauch (die Energiemenge, die in einem Land jährlich insgesamt genutzt wird) von nur **1,3 %**.

Stand 2013 gab es ca. 24.000 Windkraftanlagen in Deutschland. Selbst wenn wir 100.000 Windkraftanlagen in Deutschland bauen würden, was faktisch nicht möglich sein wird, betrüge der Anteil der Windkraft nur **ca. 5%**. Die Folgen für Mensch und Natur sind unkalkulierbar und nicht hinnehmbar.

Und da der Wind nachweislich nicht immer weht, müssen weitere Kraftwerke (Kohle, Gas, Atom u.a.) parallel betrieben werden. Welch ein Wahnsinn.

Primärenergieverbrauch in Deutschland 2012 (13.757 PJ*)



* Vorläufig

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB), Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

Quelle:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Windkraftanlagen sind für einen kleinen Kreis der Gesellschaft eine glänzende Gewinnaussicht. Für die nächste Gruppe sind sie eine Idealvorstellung ökologischer Denkweise und damit die Zukunft unserer Energieversorgung. Jedoch stellen sie für einen immer größer werdenden Teil der Bevölkerung eine massive Bedrohung dar. Wie kommt das zustande?

Die erste Gruppe ist Unternehmer, baut und betreibt Windparks und freut sich über steigende Umsätze und eine garantierte Rendite, über Jahre hinweg. Gefolgt wird diese Fraktion von Anhängern der Windenergie, die sie als Schlüsseltechnologie der Energiewende als den Gegenpol zur konventionellen Stromerzeugung verstehen. Und last but not least gibt es diejenigen, welche neben Wind noch viel mehr Nebel in der Windkraft sehen und die Giganten aus Beton und Stahl kritisch hinterfragen.

Höchste Zeit hier einen klaren Blick auf die Windenergie freizulegen.

Kann Windenergie eine ökologische Alternative zur konventionellen Stromerzeugung sein?

Auf den ersten Blick genießt sie diesen Ruf. Aber welches ökologische Potential hat die Windkraft tatsächlich? Die Schadstoffvermeidung durch Windenergie ist nicht gegeben, weil Windstrom eine ausschließlich additive Komponente ist, also herkömmliche Stromquellen nur ergänzt, diese aber nie ersetzen kann. Da Strom in einer bestimmten Menge 24 Stunden am Tag verfügbar sein muss, und Windkraftanlagen mal mehr, mal weniger und bei Windstille gar nichts produzieren, müssen herkömmliche Kraftwerke zur Kompensation weiterhin parallel betrieben werden.

Die Einspeisung von Windstrom ins Stromnetz führt also definitiv nicht dazu, dass Kohle- oder Kernkraftwerke heruntergefahren oder gar abgeschaltet werden können. Windenergie ist prinzipiell nicht in der Lage, eine autarke Dauerversorgung zu gewährleisten. Im Gegenteil, sie führt dazu, dass die bestehenden Kraftwerke ökonomisch und ökologisch ineffizient betrieben werden. Schlussendlich: CO₂ lässt sich durch Windkraftanlagen grundsätzlich nicht einsparen und konventionelle Stromerzeugung kann sie nicht ersetzen. Was bleibt also auf den zweiten Blick?

Betrachten wir einmal die Motivation für Investoren und Betreiber.

Windkraft ist ein lukratives Geschäft. Das der Energiewende zugrundeliegende Erneuerbare-Energien-Gesetz macht den Bau von Windkraftanlagen nahezu unbegrenzt möglich. Die auf 20 Jahre festgeschriebene Einspeisevergütung, egal wie effektiv eine Windkraftanlage Strom produziert, macht eine konkrete wirtschaftliche Betrachtung solcher Anlagen nahezu gegenstandslos. Es gibt kaum eine Geldanlage in Deutschland mit einer vergleichbaren Rendite. Windkraftanlagen sind dadurch in erster Linie auf massiven Profit für Investoren und Betreiber und nicht für eine sinnvolle Energiepolitik ausgelegt.

Den horrenden Preis hierfür zahlen die Stromkunden, also wir.

Welche Auswirkungen hat die Windenergie nun auf den Strompreis?

Prinzipiell gilt: Jede neue Windkraftanlage erhöht die sogenannte EEG-Umlage – auch als Öko-Umlage bekannt – aus dem Gesetz für Erneuerbare-Energien, da die Menge an Strom mit fester Einspeisevergütung steigt. Diese Steigerung wird auf alle Stromverbraucher

umgelegt. Eine Ausnahme bilden hier lediglich energieintensive Unternehmen, somit zahlt den größten Anteil der „kleine Mann“.

Oft wird jetzt aber so argumentiert: „Ökologische Stromquellen haben selbstverständlich einen höheren Preis, das ist die Sache doch wert.“ Hierzu die Fakten: 2013 liegt die EEG Umlage brutto bei 6,33 ct/KWh. Das ist eine Steigerung um ca. 47 % im Vergleich zum Vorjahr. Ein Ende ist hier nicht in Sicht. Im Gegenteil, die Kurve steigt weiter steil an, und das hängt unmittelbar mit dem ungebremsten Ausbau von Windkraftanlagen, wie bei uns in Sinntal geplant, zusammen. Wo soll das hinführen? Für 2020 wird derzeit mit einem Strompreis von 45 ct/KWh gerechnet.

Diesen Strom können wir uns über kurz oder lang nicht mehr leisten.

Welche finanziellen Vorteile haben Windkraftanlagen für Kommunen?

Beim Bau dieser Anlagen werden für eine kleine Gemeinde oft schwindelerregende Investitionssummen aufgerufen, die in der Regel eine entsprechende Erwartungshaltung an den Betrieb und die damit verbundene Gewerbesteuer auslösen. In der Realität entpuppt sich dieses aber fast immer als Fehleinschätzung.

Stehen die Windräder erst einmal, stellt man nicht selten fest, dass der erwartete Geldsegen ausbleibt, und das kann viele Gründe haben. Kreative Gestaltungsmöglichkeiten wie Windparks ihre Gewerbesteuer verringern können, gibt es zahlreiche. Die Betreiber können z.B. die Herstellungskosten den Einnahmen auf die steuerliche Nutzungsdauer mindernd gegenrechnen. Auch können anfallende Pachtzahlungen und Darlehenszinsen abgesetzt werden. Für jede einzelne Windkraftanlage kann eine eigene Gesellschaft gegründet werden, was dazu führt, dass sich Freibeträge vervielfachen, usw, usw. Der Kreativität sind hier kaum Grenzen gesetzt.

Darüber hinaus ist bei einer ortsnahen Bebauung, wie bei uns in Sinntal geplant, unmittelbar davon auszugehen, dass Grundstücke und Immobilien nicht unerheblich an Wert verlieren, sich also insgesamt die Kaufkraft in der Region verschlechtert. Vorteile also Mangelware.

Ist Windkraft unbedenklicher als konventionelle Stromerzeugung?

Abseits der schon sehr kritischen volkswirtschaftlichen Betrachtung, stellt sich zusätzlich die Frage, was bedeutet Windenergie für Mensch, Tier und Natur? Ist eine Schneise von Windkraftanlagen, umrahmt von Natur- und Vogelschutzgebiet, wie z. B. in Sinntal geplant,

wirklich vertretbar? Sind 1000 Meter Mindestabstand zu bebautem Gebiet tatsächlich unbedenklich? Haben Windparks, die sich mit einer Gesamthöhe von 200 Metern nahtlos in die Frankfurter Skyline einreihen würden, tatsächlich keinen Einfluss auf unser Ökosystem? Kaum vorstellbar. Man will uns aber glauben machen, das sind alles nur unbegründete Bedenken von Hardlinern oder Öko-Fundamentalisten. Ist das richtig, oder einfach nur eine Strategie? Klar ist, die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Mensch, Tier und Natur sind kaum oder gar nicht erforscht. Nehmen wir zuerst einmal die sichtbaren Effekte wie Lärmbelästigung oder Lichtblitzstörungen. Wer mit Betroffenen spricht oder einen Windpark live erlebt, bekommt hier sehr schnell ein erschreckendes Bild. Darüber hinaus existieren aber weitere nicht sichtbarer Einflüsse, die u. a. durch Magnetfelder oder Infraschall entstehen, Themen, die hierzulande noch bewusst ignoriert werden.

Natürlich hat jede Energieform ihre Schattenseiten, aber der Windenergie in diesem Zusammenhang pauschal eine weiße Weste zu verpassen, ist schlichtweg unglaubwürdig und unverantwortlich.

Und nun? Es ist absolut unumstritten: Wir brauchen eine Energiewende und zwar eine, die ökonomisch und ökologisch Sinn macht, eine, die uns in einem vertretbaren Ausmaß belastet und für nachfolgende Generationen zu schultern ist. Die Energiewende, so wie wir sie heute betreiben, hat in allen Belangen ein nicht mehr kontrollierbares Ausmaß angenommen. Ein Standpunkt, der sich mittlerweile bei Politikern, über alle Lager hinweg, konsequent durchsetzt.

Wohin wird das führen? Eine Energiepolitik, die nicht bezahlbar ist, die sich nicht mal mehr subventionieren lässt, wird über kurz oder lang keine Bedeutung mehr haben, vielmehr noch, sie wird Deutschland ins Abseits stellen.

Die Windenergie spielt hierbei eine tragische Rolle.

Wir brauchen eine Kehrtwende, eine Energiewende mit Maß und Verstand!

Folgende Einwände / Stellungnahmen / Forderungen werden festgestellt:

2. Windgeschwindigkeit / Windhöffigkeit

Im Regionalplan Süd sind alle Flächen mit einer Windhöffigkeit von 5,75 m/s und mehr als Vorrangfläche ausgewiesen.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 17 vom 10.07.2013 wird der LEP – Änderung des Landesentwicklungsplan Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie festgestellt.

Unter Ziffer 3.2 **Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie heißt es:**

Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind (Z 3):

- a) zur Erfüllung der Vorgabe (Z 1) sollen die Gebiete herangezogen werden, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen; Standorte von Windenergieanlagen können auch bei niedrigeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten für Repoweringmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die darin enthaltenen Messmethoden entsprechen nicht den erforderlichen Maßstäben, um eine ordnungsgemäße und zielführende durchschnittliche Windgeschwindigkeit festzustellen.

Es wurden keine fachgerechten Windmessungen vorgenommen.

Geländerauhigkeitskriterien wurden nicht berücksichtigt.

Begründung:

Für Waldgebiete kann angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger ausfällt. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Baumhöhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die abgelesene Windgeschwindigkeit real um ca. 0,2 – 0,3 m/s niedriger ausfällt. In komplexen Gebieten treten zum Teil lokale Effekte auf, die nicht durch die Windkarte berücksichtigt werden. Kommt in diesen Gebieten noch hinzu, dass keine Windkraftanlagen zu Validierungszwecken existieren, so ist ein Fehler von mehr als 0,5 m/s möglich.

Quelle:

Unabhängige Ermittlung des Windpotenzials für das Bundesland HESSEN (DEUTSCHLAND) Stand:16.12.2011

Dies bestätigt die These der Fehlmessung oder fehlerhaften Berechnung der Windhöffigkeit im gesamten Gemeindegebiet Sinntal.

Forderung:

Es muss eine Messung mit einem fest installierten Mast über eine Zeitdauer von mindestens einem Jahr auf möglichst mindestens 2/3 der geplanten Nabenhöhe der Windkraftanlagen durchgeführt werden.

Ergänzend sind mastlose Messungen mittels Fernerkundungssystemen wie SODAR oder LIDAR zulässig. Die alleinige Verwendung von Fernerkundungssystemen (LIDAR oder SODAR) ohne Mastmessung erlaubt wegen der Fehleranfälligkeit dieser Messungen allerdings keine brauchbare Aussage über die Windhöffigkeit eines Standortes.

Auf diese vorbereitenden Messungen kann nur dann verzichtet werden, wenn Langzeitdaten von unmittelbar benachbarten Windparks vorliegen. Windatlanten, wie sie unter anderem vom TÜV Süd herausgegeben werden, lassen allenfalls eine erste (oft hoffnungslos falsche) Grobabschätzung für einen Standort zu. Die Herausgeber solcher Atlanten betonen denn auch zutreffend, dass die angegebenen Werte lediglich Näherungen sind, deren Verifizierung durch vor Ort durchgeführte Messungen unverzichtbar ist!

Flächen über Wald sind erst ab einer Windhöffigkeit von 6,25m/s (5,75m/s + 0,5 m/s Fehler im Wald und in hügeligem Gelände) und mehr als Potenzialfläche auszuweisen.

Tatsächlich vorliegende Windgeschwindigkeiten sind ausschließlich durch entsprechend zu erstellende Langzeitgutachten nachzuweisen.

Quelle:

*EIKE - Europäisches Institut für Klima und Energie
Sven Johannsen und Prof. Dr. Horst-Joachim Lüdecke*

3. Mindestabstände Wohnbebauung / Schallimmissionswerte

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 17 vom 10.07.2013 wird der LEP – Änderung des Landesentwicklungsplan Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie festgestellt.

Unter Ziffer 3.2 **Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie heißt es:**

Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind (Z 3):

b) zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1 000 m zu wahren; Außenbereich 600 m (unklar)

Da durch die zukünftigen Windkraftanlagenbetreiber (bestehende und zukünftige Antragsteller) Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m und einer Nabenhöhe bis zu 140 m beantragt werden, sind die hier festgelegten Abstandsvorgaben nicht mehr zeitgemäß.

Es ist aufgrund der heutigen technischen Prognosen davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von bis zu 500 m Höhe in den nächsten 5-10 Jahren erreichen werden.

Des Weiteren wird auf die geringen Abstände der Windkraftanlagen zu Schulen, Kindergärten und Altenwohnheime und sonstige Wohnbebauung von nur bis zu 1200 m hingewiesen. Hier besteht eine besondere Schutzbedürftigkeit insbesondere im Bereich der Lärm- und Schallimmission.

Hier bleibt auch festzustellen, dass der Immissionsrichtwert für Schall für Mischgebiete nachts mit 45 dB (A) festgelegt ist.

Der Immissionsrichtwert für Schall für allgemeine Wohngebiete nachts mit 40 dB (A) festgelegt ist.

Es ist davon auszugehen, dass die durch die Antragsteller der Windkraftanlagen durchzuführenden Gutachten sich immer im grenzwertigen Richtwertbereich befinden werden.

Jedoch kann zweifelsfrei eine Schule oder ein Kindergarten oder ein Altenwohnheim nicht in die Kategorie Wohnbebauung Mischgebiet eingestuft werden.

Die Ungenauigkeit der erhobenen Werte aufgrund von Prognosen ist keinesfalls eine ausreichende Grundlage, um Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von besonders schutzbedürftigen Personengruppen (Schule, Kindergarten, Senioreneinrichtung) zu errichten.

Auch hier bedarf es zwingend einer differenzierten Betrachtung bezüglich der Abstandsregelung in Einzelfall, insbesondere zum Schutz vor Lärm des besonders empfänglichen Personenkreises wie Kindergartenkinder, Schüler und ältere Menschen.

Wenn man berücksichtigt, dass die Genehmigungsgrundlagen zur Errichtung von Windkraftanlagen für seinerzeit wesentlich kleinere Anlagen erarbeitet wurden, müssen heute für die hier geplanten Anlagen andere Maßstäbe angenommen werden.

WVF 63 - Anzumerken ist, dass Wohnhäusern am Ortsrand unter 1000 Meter Abstand zur WVFL haben. Noch einiges weniger das „Landhaus“ der INTERNATIONAL BILINGUAL MONTESSORI SCHOOL in Frankfurt – in dem sich Stadtkinder erholen sollen- „Das Landhaus und seine Umgebung wird allen Kindern die für Stadtschulen außergewöhnliche Möglichkeit bieten, sich mit Projekten intensiv in einer anderen Lernumwelt zu beschäftigen“...“ Umgeben von wunderschöner Natur: Feldern, Wäldern, Hügeln“ „Umgebung lädt zu Aktivitäten und Erkundungen im Freien ein“ (Originaltext auf der HP der Montessori-Schule).

Forderung:

Insbesondere in örtlicher Nähe zu Schulen, Kindergärten und Altenwohnheimen sollten wegen der erhöhten Schutzbedürftigkeit bessere und höhere Immissionsrichtwerte Anwendung finden.

Es ist allgemein die gleiche Regelung wie in Bayern, d. h. Fläche plus 10 x Gesamthöhe der Windkraftanlage als Mindestabstand vorzusehen.

In europäischen Nachbarländern mit einer weitaus längeren Windkraftgeschichte bestehen bereits rechtliche Abstandsgrenzen zur Wohnbebauung von mindestens 3000 m. Hier sollte man auf bestehende Erfahrungswerte zurückgreifen.

Es ist insbesondere die Initiative der Verantwortlichen der Gemeinde Sinntal, die zukünftigen Antragsteller und Betreiber und der Genehmigungsbehörde gefragt.

Die Auswahl der zurzeit im Entwurf festgelegten Windvorrangflächen ist aus den genannten Gründen nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen.

Es wird beantragt, die Mindestentfernung von 3000 m zu angrenzenden Siedlungsflächen einzuhalten, zumindest darf der Abstand der Windkraftanlagen zu Siedlungsflächen die 10-fache Anlagenhöhe nicht unterschreiten.

Quelle:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 17 vom 10.07.2013

4. Gesundheitliche Auswirkungen

Windenergieanlagen erzeugen **Infraschall im Umfeld von bis zu 10 km**. Bis vor etwa zehn Jahren galt auch bei Hörforschern als anerkannter Kenntnisstand der Wissenschaft, dass Infraschall, d.h. der aufgrund seiner sehr tiefen Frequenzen „unhörbare Schall“, für den Menschen gefahrlos sei, getreu dem Motto: „Schall, den man nicht hört, kann auch nicht schaden.“

Seit einigen Jahren setzt allerdings ein Umdenken ein, was sich auch in einem bereits 2007 erschienenen Artikel des Robert-Koch-Instituts (RKI) widerspiegelt. Das RKI ist dem Bundesministerium für Gesundheit direkt unterstellt. Die Aufgaben des RKI umfassen sowohl die Beobachtung des Auftretens von Krankheiten und relevanten Gesundheitsgefahren in der Bevölkerung als auch die Ableitung und wissenschaftliche Begründung der erforderlichen Maßnahmen zum wirkungsvollen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung.

Es wird insbesondere auf die Ausführungen Ärzteforum Emissionsschutz in Bad Orb und deren Ausarbeitung zu DIN 45680 mit Stand Januar 2014 hingewiesen.

Windkraftanlagen setzen 60% der Energie des Windes in Druckwellen also Schall um. So ist verständlich, dass hörbarer Lärm und Infraschall als unerwünschte Nebenwirkung flächendeckend mit den geplanten Windkraftanlagen selbst auftreten werden und zwar umso mehr, als wir unseren Lebensraum mit Windkraft industrialisieren. Mediziner sind sich einig, dass dies handfeste primäre Gesundheitsschäden und eine Beeinträchtigung der Vitalität des Menschen nach sich ziehen wird.

Je größer die heute erstellten Windkraftanlagen (Repowering), desto mehr verlagert sich das Emissionsspektrum in den langwelligen, niederfrequenten Bereich: Infraschall.

Infraschall bezeichnet den Teil des Schallspektrums (<16Hz), der vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden kann. Auf Grund der großen Wellenlänge breitet sich Infraschall über große Entfernungen nahezu verlustfrei aus. Dabei stellen Topographie und Vegetation kaum ein Hindernis dar. Schalldämmung ist mit herkömmlichen Mitteln nicht möglich. Schallmessungen sind häufig fehlerhaft, Schallprognoserechnungen gehen durch Resonanzphänomene in der Natur und in Wohnräumen häufig an der Realität vorbei.

Grundsätzlich hat Infraschall ähnliche Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden wie übermäßiger hörbarer Schall: **Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Bluthochdruck, Kopfschmerzen, Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit sind die vielfach beschriebenen Folgen.** Die gesundheitlichen Auswirkungen und insbesondere die Unbedenklichkeitsschwellen dieses mit den originär zuständigen Sinnesorganen nicht wahrnehmbaren, aber dennoch sehr präsenten Schalls, sind bislang wenig erforscht.

Die oft bei einschlägigen Informationsveranstaltungen zu hörende oder in einschlägigen Broschüren zu lesende Behauptung, dass der Mensch durch geltende Gesetze in Deutschland ausreichend vor gesundheitlichen Folgen durch die Windkraft geschützt ist, stellt insofern einen weiteren Mythos dar.

Quelle: www.gegenwind-bad-orb.de

Das RKI schreibt u.a.:

... Probleme mit tieffrequenten Schallimmissionen sind z.B. bekannt geworden im Zusammenhang mit dezentralen Heizkraftwerken sowie im städtischen Bereich mit Schwerlastverkehr. Ein weiteres Beispiel sind die Emissionen von Windkraftanlagen, die teilweise sehr nah an Wohnbereichen aufgestellt sind. Vor dem Hintergrund der breiten Anwendungsmöglichkeiten und der gegenwärtigen technischen Entwicklung besteht Handlungsbedarf, um die Belastungen des Privatbereichs genauer und differenzierter zu betrachten, insbesondere unter Berücksichtigung von Risikogruppen, wie z.B. Kinder und Jugendliche. Die wissenschaftliche Literaturlage zum Thema „Lärmwirkung auf Schwangere“, insbesondere nicht-arbeitsmedizinische Literatur speziell zum Thema „tieffrequenter Schall“, ist ausgesprochen dürftig. Besonders kritisch müssen die Auswirkungen von Lärm auf den Schlaf von Schwangeren, Wöchnerinnen und Müttern in der postnatalen Phase gesehen werden. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Im privaten Bereich liegen keine Schutzempfehlungen für tieffrequenten Schall bzw. Infraschall vor.

... Die besondere Qualität von Infraschall (unter 16 bzw. 20 Hz) bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse, nicht zuletzt wegen einer noch nicht optimalen Erfassungsmethodik, über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen. Es muss insgesamt ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall konstatiert werden. Im Vergleich zum normalen Hörbereich liegen nur wenige gesicherte Erkenntnisse über Auftreten und Wirkung von tieffrequentem Schall vor. Es besteht großer Handlungs- und Forschungsbedarf. ...

Quelle:

Auszug aus dem 2007 veröffentlichten Artikel des Robert-Koch-Instituts „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?“ Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (2007), 50:1582–1589
DOI 10.1007/s00103-007-0407-3 — © Springer Medizin Verlag 2007

Die amerikanischen Hörforscher Alec Salt von der Universität Washington in St. Louis und James Kaltenbach vom Lerner Forschungsinstitut in Cleveland schreiben u.a. 2011 in der Fachzeitschrift Bulletin of Science, Technology & Society:

... Daher kommen wir zu dem Schluss, dass Behauptungen wie “Es gibt keinen nennenswerten Infraschall beim derzeitigen Design von Windenergieanlagen” unzweifelhaft falsch sind. **Eine wissenschaftliche Basis für die Möglichkeit, dass solcher Schall Auswirkungen auf den Menschen haben kann, ergibt sich aus der Tatsache, dass Infraschall das menschliche Stammhirn beeinflusst.** (Anm.: Das Stammhirn ist für die essenziellen Lebensfunktionen zuständig und steuert u.a. Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung sowie wichtige Reflexe. Das Stammhirn bildet die Schnittstelle zwischen dem übrigen Gehirn und dem Rückenmark). Die Möglichkeit, dass niederfrequente Teile des Schalls sowohl zu starken Störungen des Befindens als auch zu anderen Problemen führen, über die Menschen berichten, die Windenergieanlagen ausgesetzt sind, kann nicht einfach abgestritten werden.

... Bis heute gibt es keine publizierten Studien, die zeigen, dass die langfristige Belastung mit Infraschall Menschen nicht schadet. Im Gegenteil gibt es zahlreiche Berichte, die stark darauf hindeuten, dass Menschen, die in der Nähe von Windenergieanlagen wohnen, krank werden, mit einer Vielzahl von Symptomen, wobei chronische Schlafstörungen besonders häufig sind. Die Tatsache, dass solche Berichte ignoriert werden, weil der Infraschall von Windturbinen ja unter dem hörbaren Niveau sei, scheint die Physiologie des Ohrs völlig zu ignorieren. Signalwege von den äußeren Haarzellen des menschlichen Ohrs zum Gehirn existieren, durch die nicht hörbarer Infraschall die Funktion des Gehirns beeinflussen kann. Aus unserer Perspektive gibt es zunehmend Belege für die Ansicht, dass sich Infraschall negativ auf Menschen auswirken kann. Diese Hinweise erfordern mehr wissenschaftliche Studien zu diesem Thema.

Quelle:

Auszug aus dem 2011 veröffentlichten Artikel der amerikanischen Hörforscher Salt und Kaltenbach „Infrasound from wind turbines could affect humans“ *Bulletin of Science, Technology & Society* (2011), 31:296–302 DOI: 10.1177/0270467611412555 — © 2011 SAGE Publications

Die beiden zitierten Artikel sind exemplarisch für die aktuelle Situation, dass immer mehr Daten auf Gesundheitsrisiken durch Dauer-Infraschall (wie er von Windenergieanlagen ausgeht) hinweisen. Studien, die die Gefahrlosigkeit von Dauer-Infraschall belegen würden, gibt es indes nicht. In einer solchen Situation, in der die Gefahrlosigkeit nicht belegt ist und sich die Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung häufen, muss Risikovorsorge betrieben werden. **Dies bedeutet für Windenergieanlagen, dass eine „mögliche Gesundheitsgefahr für den Menschen“ zumindest als Prüfkriterium schon bei der Planung eine Rolle spielen muss.** Wer sich jetzt von dem Motto „Wird schon nicht so schlimm sein“ leiten lässt und sich für Windenergieanlagen in der Gemeinde Schotten stark macht, ignoriert die neuesten medizinischen Daten zum möglichen Gesundheitsrisiko für die Anwohner.

Quelle:

V.i.S.d.P.: Bürgerinitiative Gegenwind Vogelsberg, Dr. Holger Repp, Schotten

Beeinträchtigung durch Lichtemissionen (Gefahrenfeuer bei Nacht)

Das Gefahrenfeuer ist ein rotes blinkendes Rundstrahlfeuer mit einer **Lichtstärke von 2.000 cd.**

Ihr Einsatz erfolgt meist in doppelter Ausführung, bei den neuen Anlagen ggf. auch mehr.

- 1 cd** - Eine gewöhnliche Haushaltskerze hat eine Lichtstärke von etwa 1 cd.
- 58 cd** – Glühlampe 60 W

Die Kennzeichnung von Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften der International Civil Aviation Organization (ICAO), Annex 14. Durch nationale Gesetzgebung können jedoch abweichende Regelungen getroffen werden. In Deutschland wird die Hinderniskennzeichnung durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV Kennzeichnung) geregelt.

Windenergieanlagen werden in Deutschland generell nach den Richtlinien für allgemeine Luftfahrthindernisse behandelt, müssen also ab einer Gesamthöhe von 100 m gekennzeichnet werden, in Sonderfällen auch bei einer Höhe unter 100 m. Aufgrund der

besonderen Eigenschaft der Windenergieanlagen (drehende Rotorblätter etc.) wurden einige Kennzeichnungspflichten speziell für das Anwendungsgebiet der Windenergieanlagen angepasst.

Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Blattspitzenhindernisfeuer (in Verbindung mit Hindernisfeuer):

- Das Gefahrenfeuer ist ein rotes blinkendes Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 2.000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ B nach ICAO Annex 14). Ihr Einsatz erfolgt meist in doppelter Ausführung, um sicherzustellen, dass auch bei Verdeckung durch ein Rotorblatt immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Werden Gefahrenfeuer eingesetzt, darf es vom höchsten Punkt des Rotors um maximal 50 m überragt werden.

Mit der zunehmenden Höhe von Windenergieanlagen steigt auch die Anzahl der Anlagen, für die eine Pflicht zur Hinderniskennzeichnung besteht. Diese wird von den Menschen in ihrer Umgebung häufig als störend empfunden und leistet zudem einen gewissen Beitrag zur Lichtverschmutzung. Da Licht als Immission im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt, können im immissionsschutzrechtlichen Gutachten sogar Auflagen zur Verringerung der Lichtemission festgelegt werden.

Einflussfaktoren / Schutzgut

- Empfindlichkeit des Menschen gegenüber Lichtemissionen
- Abstand zu den Windenergieanlagen

Empfindlichkeit des Menschen gegenüber Lichtemissionen:

- **Je empfindlicher ein Mensch gegenüber Lichtemissionen insbesondere in der Dunkelheit reagiert, desto größer die Stresswirkung.**
- **Die Empfindlichkeit des Menschen kann beeinflusst sein durch die individuelle gesundheitliche und auch psychische Verfassung der Betroffenen.**

Abstand zu den Windenergieanlagen:

- Je näher der regelmäßige Aufenthaltsort des Menschen an den befeuerten Windenergieanlagen liegt, desto größer die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung durch die Befeuerng Dies gilt nicht für die direkte Umgebung einer Windenergieanlage, denn in direkter Nähe ist nur der Turm wahrnehmbar.

Quelle:

www.wikipedia.de

www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de

Forderung:

Die Einhaltung der zugehörigen Immissionsrichtwerte für einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung ist daher in der Regel nur durch Langzeitmessungen sicher zu stellen.

Komplette Neufassung der Bewertung von Langzeit- und periodischen Immissionen.

Windkraftanlagen sind zwingend in die Liste der technischen Anlagen mit tieffrequenten Anteilen aufzunehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sinntal sind aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor den zu befürchtenden Gesundheitsschädigungen zu schützen.

Die Ausweisung von Windvorrangflächen in Sinntal ist, wenn überhaupt nur unter der Berücksichtigung eines Mindestabstandes zur Wohnbebauung (auch Außenbereich) von 5.000 m akzeptabel. Auch hier sind nicht alle gesundheitlichen Risiken ausgeschlossen.

5. Artenschutz

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 17 vom 10.07.2013 wird der LEP – Änderung des Landesentwicklungsplan Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie festgestellt.

Unter Ziffer 3.2 **Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie heißt es:**

Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind (Z 3):

- e) „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden;



Die im Entwurf 2013 ausgewiesene Windvorrangfläche Nr. 315 „Breite First“ treibt eine Schneise zwischen ein Vogelschutzgebiet und ein Naturschutzgebiet.

Die im Entwurf 2013 ausgewiesene Windvorrangfläche Nr. 63 Neuengronau liegt unmittelbar angrenzend an verschiedene Naturschutz- und FFH-Schutzgebiete und ist im Radius von kaum 2000 Meter umgeben von weiteren Schutzgebieten (Vogelschutz- sowie Naturschutz- /FFH- und Landschaftsschutzgebieten. Des Weiteren befinden sich in geringer Entfernung verschiedene „teilweise“ und „vollständig gesetzlich geschützte Biotope“.

Knapp 70 Meter unterhalb der WVFL im FFH- und Naturschutzgebiet ist eine Quelle gefasst.

Leitfaden

Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Az. VI2-103b26-4/2011

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Az: I 1 93c 06/03

Wiesbaden, den 29. November 2012

Auszüge:

Naturschutzrechtlicher Rahmen

Auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete sollen WKA die bekannten Dichtezentren der gegen WKA sensiblen Arten aussparen. Soweit nicht auf der jeweiligen Planungs- oder Zulassungsstufe neuere und belastbare Daten vorliegen (dies ist im Einzelfall nachvollziehbar darzulegen), kann hierzu auf die landesweiten Artgutachten zurückgegriffen werden. Für die landesplanerische Ebene stellen die landesweiten Artgutachten jedoch grundsätzlich eine repräsentative, systematische und somit vergleichbare Datenbasis dar, die zudem insbesondere zu den besonders konflikträchtigen Arten **Rotmilan** und Schwarzstorch auf aktuellen Daten beruht. Diese Daten sind somit für diese Planungsebene besonders geeignet für die Ausweisung von Windenergievorranggebieten mit Ausschlusswirkung. Sofern sich in Natura 2000-Gebieten durch neuere Untersuchungen ein aktueller Sachstand ergeben hat, ist dieser der ggf. erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde zu legen. Außerhalb der Natura 2000-Gebiete sind über das Gutachten PNL 2012 hinausgehende Artnachweise (Brutvorkommen) auf der Genehmigungsebene zu berücksichtigen und mögliche Konflikte dort zu lösen.

Die Vereinbarkeit mit sonstigen Schutzverordnungen ist zu prüfen; ggf. sind - soweit es sich um keine Ausschlussflächen handelt und eine kleinräumige Rücksichtnahme nicht möglich ist (z.B. bei ND) – Ausnahmen, Befreiungen oder auch Änderungen der Abgrenzung zu prüfen; entsprechendes gilt für gesetzlich geschützte Biotope.

Prüfung des Störungsverbots (WKA-störungsempfindliche Vogelarten)

Bei den in Anlage 3, Spalte 1 genannten seltenen und störungsempfindlichen Vogelarten können WKA zu einer betriebsbedingten Scheuchwirkung führen, sodass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Innerhalb der in Anlage 3, Spalte 3 genannten Abstände ist für diese Arten das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen durch Meideeffekte auf die lokale Population zu prüfen. Auf der Ebene der **Regionalplanung** sind – wie in Abschnitt. 5.1.1 dargelegt – die Ergebnisse des landesweit ermittelten räumlichen Konfliktpotenzials in die Relevanzprüfung der Artvorkommen einzustellen (PNL 2012). Eine besondere Empfindlichkeit besitzen hiernach die Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial. In ihnen sind die im landesweiten Betrachtungsmaßstab individuenreichen Bestände an hoch gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Arten sowie an Arten, die landesweit nur noch vereinzelt Vorkommen im ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Die Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial stellen - zusammen mit NATURA 2000-Gebieten, in denen

diese Arten vertreten sind - die Kernräume für die Sicherung und weitere Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen dieser Arten dar.

Bezugsbasis auf der Genehmigungsebene ist die Lokalpopulation. Bei den hoch windkraftempfindlichen Arten ist diese nach Einschätzung der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland größenordnungsmäßig wie folgt einzustufen:

- Großräumig (d.h. etwa im Raum eines Regierungsbezirkes bzw. mehrerer Naturräume): Rotmilan.
- Überregional (d.h. etwa im Raum eines größeren Naturraums bzw. mehrerer Kreise): Baumfalke, Schwarzmilan.
- Regional (d.h. etwa im Raum eines Landkreises): Fischadler, Kiebitz, Kormoran, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch.
- Kommunal (d.h. etwa im Raum einer Gemeinde): Bekassine, Graureiher, Großer Brachvogel, Uferschnepfe.
- Punktuell (d.h. im kleinräumigen Umfeld): -

Diese größenordnungsmäßig beschriebene Suchkulisse für die Lokalpopulation ist ggf. zur Berücksichtigung von räumlichen Besonderheiten des Einzelfalls zu konkretisieren.

Im Umweltbericht – Entwurf 2013 Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Südhessen, Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 wird wie folgt ausgeführt:

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen.

In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Regionalpläne wie auch Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen.

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Im Regierungsbezirk Darmstadt wurden außerhalb des Regionalverbandsgebietes die Natura 2000-Gebiete zunächst ausgeschlossen. Erst wenn absehbar ist, dass das zwei-Prozent-Ziel nicht erreicht werden kann, werden im weiteren Verfahren Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete geprüft. Für Flächen im 1.000 m Puffer um Vogelschutzgebiete bzw. 2.000 m Puffer um Vogelschutzgebiete, deren Schutz- und Erhaltungsziele den Schwarzstorch beinhalten, wurde durch die Obere Naturschutzbehörde eine FFH-Prognose erstellt. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden, wurden die Flächen aus der Suchraumkulisse herausgenommen.

Im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain wurden die Suchräume für Windenergienutzung bei Überlagerung mit FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (hier inkl. o.g. Puffer) einer Prognose unterzogen. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden, wurden die Flächen aus der Suchraumkulisse herausgenommen (siehe Umweltbericht zum RegFNP).

Artenschutzrechtliche Belange sind angemessen in die Abwägung einzustellen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Festlegungen des Regionalplans oder des Regionalen Flächennutzungsplans können nicht selbst gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. Eine planerische Festlegung, bei der erkennbar ist, dass sie wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, stellt jedoch eine im Sinne der Rechtsprechung „nicht erforderliche“ Planung dar.

Artenschutz

Auf Basis des Gutachtens „Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen“ (HMWVL, Juli 2012) wurden in einem ersten Schritt die Flächen mit der höchsten Sensibilitätsstufe (artspezifisches Konfliktpotenzial „sehr hoch“) ausgeschlossen (vgl. Begründung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie –, GVBl. Nr. 17 2013, Seite 494).

In den Räumen mit sehr hohem artspezifischen Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung, aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit unverhältnismäßig hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich.

Das o. g. Gutachten sowie das „Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindlichen Fledermausarten“ (HMWVL, Juni 2012), waren Grundlage der „Artenschutzrechtlichen Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen“ (Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt und des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain 2013).

In diesem Gutachten wurden die speziell für diesen Zweck vom HMWVL erstellten landesweiten faunistischen Gutachten und Daten weiter vertieft und das Konfliktpotenzial für Fledermäuse und Vögel konkretisiert. Die Suchräume, die laut Gutachten in der artenschutzrechtlichen Gesamtbewertung ein hohes oder sehr hohes suchraumspezifisches Konfliktpotenzial aufweisen, wurden ausgeschlossen.

Die oben angeführten Prognosen, Gutachten und Ausschlusskriterien werden von hiesiger IG Sinntal wie folgt widerlegt:

Exemplarisch bezieht sich hier die IG Sinntal auf die **Windvorrangflächen Nr. 315** (Breite First) und **Nr. 63** (Neuengronau, Breunings):

5.1 Rotmilan:

Eingangs wird hier insbesondere auf einen **Artikel Focus September 39/2013**, Forschung und Technik hingewiesen.

„Wenn die Natur unter die Räder kommt.“

158.000 Vögel sterben jährlich durch Windräder.

Als besonders gefährdet gilt der Rote Milan. Noch gibt es in Deutschland etwa 12.000 Brutpaare.

Nach einer neuen Studie, in Auftrag gegeben vom brandenburgischen Landesamt für Umwelt und veröffentlicht im Juni 2013, erschlagen Rotorflügel allein in Brandenburg gut 300 Rotmilane im Jahr.

In dem Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (Seite 17) hat die Staatliche Vogelschutzwarte in Frankfurt/Main zuständig für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland unter der ehemaligen Leitung von Hr. Klaus Richarz, einige Tierarten, die besonders durch Windenergieanlagen gefährdet sind, hervorgehoben. Dazu zählt insbesondere die Greifvogelart Rotmilan. Deutschland trägt für den Rotmilan eine große Verantwortung, denn etwa 60 Prozent der Weltpopulation von etwa 24.000 Paaren brütet bei uns. Angesichts bundesweiter Bestandsabnahmen von über 30% seit Beginn der 1990er Jahre steht Deutschland mehr denn je in der Verantwortung für den Schutz dieser europaweit bedrohten Art. Der Leitfaden für Hessen war der erste dieser Art und ist mittlerweile überholt. In den neueren Leitfäden zur Windkraft von z.B. Rheinland-Pfalz wurde der Abstand zum Rotmilanhorst bereits von 1000m auf 1.500m vergrößert. So müssen nun rund um den Brutplatz eines Rotmilans 1.500 Meter Abstand eingehalten werden. Hinzu kommt im Radius von vier Kilometern eine Tabuzone, in der die Vögel ihre Nahrung suchen. Dies wurde unter anderem auch von dem hessischen Rotmilan-Experten Christian Gelpke bestätigt

Sichtungen / Nachweis von Rotmilanpaaren im Bereich südlichen Bereich der WVF Nr. 315:

Es wurden bereits im Jahr 2012 und 2013 zwei Horste des Rotmilans in unmittelbarer Nähe der Windvorrangfläche Nr. 315 (WVF) festgestellt. Ein Horst in einer Nähe von ca. **800 Meter Entfernung**.

Insbesondere überfliegen die Rotmilane sehr häufig die Anhöhen „Langer Berg“ (Vogelschutzgebiet) und „Breite First“ im südlichen Bereich sowie das Naturschutzgebiet „Stephanskuppe“.

Die Schutzgebiete liegen in einem sehr engen räumlichen Bezug von 3000 bis 4000 m und sind unabdingbar zusammenhängend.

Unverständlicherweise sind zwischen diesen Schutzgebieten bereits Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren anhängig bzw. 10 Windkraftanlagen geplant.

Aus hiesiger Sicht ist eine oben mehrfach beschriebene Kollisionsgefahr insbesondere mit den geplanten Windkraftanlagen absolut gegeben. Auch zur Nahrungssuche werden die Waldgebiete sowie auch die Freiflächen in großer sowie auch in geringer Höhe überflogen.

Auch im Jahr 2014 wurden anhand Aufzeichnungen der Sinntaler Bürger zahlreiche Feststellungen des Rotmilans getätigt.

Anhand konkreter Aufzeichnungen kann insbesondere eine Flugraumanalyse erstellt werden. Diese stellt deutlich fest, dass der Rotmilan täglich die WVF überfliegt und seine Nahrungssuche durch regelmäßigen Überflug der WVF betreibt.

Insbesondere sind bereits große Flächen Wald gerodet, diese bieten ebenfalls Habitatflächen im Bereich der zukünftigen Windkraftanlagen und stellen somit eine große Gefahrenquelle für die Rotmilane dar.

Dass Milane getötete Tiere aufnehmen, die unter einer Windkraftanlage liegen, käme dann noch hinzu.

Wir halten 4 - 5 Paare in einem Umkreis von 3 km um das Gebiet der WVF Nr. 315 für wahrscheinlich und die Aussagen der Anwohner für glaubwürdig, die häufig von Flugbeobachtungen der Milane berichten und das teilweise mit Fotos belegen können.

Sichtungserhebung

März 2014

Überfluggebiete Senseberg – Langer Berg – Stephanskuppe – Steinfirst – an 15 Tagen.
Zumeist 1 bis 3 Tiere – bis zu 10 Milane gleichzeitig.

April 2014

Überfluggebiete Senseberg – Langer Berg – Stephanskuppe – Steinfirst – an 16 Tagen bis zum heutigen Tag - zumeist 1 – 3 Milane gleichzeitig. Zurzeit tägliche Sichtungen.
Zur Futtersuche wird insbesondere die WVF Nr. 315 täglich überflogen.

Die Sichtungen können teilweise durch Bildvorlagen dokumentiert werden, eine Einzelfallaufstellung liegt vor.

Sichtungen / Nachweis von Rotmilanpaaren im Bereich Bereich der WVFL Nr. 63

Es wurden in den vergangenen Jahren immer Rotmilane über der Gemarkung beobachtet, auch bei der Jungenaufzucht. Bereits am 28.02.14 kreiste der erste Milan großräumig über dem Gebiet. Seitdem sind täglich –auch mehrere Vögel gemeinsam- zu beobachten. Zum Teil existieren genaue Aufzeichnungen. Sie sind auch in unmittelbarer Nähe der WVFL zu beobachten. Angesichts der häufigen Beobachtungen sind mehrere Brutpaare in der Umgebung von Neuengronau und in Umgebung der WVFL Nr. 63 sicher anzunehmen.

Durch den Bau von Windkraftanlagen per se und im Rahmen der Suche nach getöteten Tieren unter Windkraftanlagen käme ein weiteres Kollisionsrisiko für die Tiere.

5.2 Baumfalke / Turmfalke/Wanderfalke, Sperber, Habicht und weitere

Der Baumfalke wurde in einer Entfernung zur WVFL Nr. 315 von 1,8 km festgestellt. Baumfalken haben aber tatsächlich Reviere von mehreren Quadrat-Kilometern und zweitens gilt auch hier, dass der Wald an mehreren Stellen zu einem guten Stück nicht mehr da ist, wenn die WEAs stehen.

Interaktions- und Richtungsflüge wurden nicht überprüft, zumindest nicht dargestellt.

Insbesondere sind bereits große Flächen Wald gerodet, diese bieten ebenfalls Habitatflächen im Bereich der zukünftigen Windkraftanlagen und somit eine große Gefahrenquelle für die Baum- und Turmfalken.

Es sind mindestens zwei Horste (Baum- oder Wanderfalke) im Umfeld der WVFL 63. Es ist anzunehmen, dass darüber hinaus Brutpaare in der Region (möglicherweise viel näher an der WVFL) sind. Regelmäßig ist der Kirchturm bewohnt. Sperber, Habicht, Bussard überfliegt den Großraum über dem Gebiet. Neuntöter, Graureiher, Silberreiher, Kolkrabe... -Sämtliche Spechtarten.

5.3 Heidelerche (Kat 1 Rote Liste Hessen)

Auch hier wurde bereits ein Brutplatz festgestellt. Eine Zerstörung oder Störung des Brutplatzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Herr Stübing hat in einer Facharbeit (Lokalisation von Ausschlussflächen für Windenergienutzung ...für RP Kassel, S. 18) ausgeführt, dass Kleinvögel mit kürzeren Flügeln nach eigenen Beobachtungen durch die Verwirbelungen der WKA kurzzeitig außer Kontrolle geraten, wenn auch nicht abstürzen.

5.4 Kranichzug / Zugvögel

Durch Anwohner wurde mehrfach über den Kranichzug berichtet. Die Tiere kamen, wie in den Jahren vorher über die „Breite First“ (WVF Nr. 315). Das sind natürlich die Aussagen der Anwohner. Die IG Sinntal ist der Meinung, man kann den Menschen trotz ihrer derzeitigen Gefühlslage glauben, wenn man mal die Zugrichtung betrachtet und die Tatsache, dass in unserer Region schon seit vielen Jahren regelmäßig Kraniche durchziehen.

Festgestellter Kranichzug im Jahr 2012

Im Jahr 2012 rastete nach glaubwürdigen Aussagen Sinntaler Bürger eine große Gruppe Kraniche von ca. 100 Tieren direkt unter der WVF Nr. 315 unterhalb der Stephanskuppe, hinter der Wohnbebauung.

Nachweislich Rast im Bereich der WVF Nr. 315, **Festgestellter Kranichzug im Jahr 2013**

Überflug der WVF Nr. 315

Nachweislich am 09.11.2013 um 16.48 Uhr ca. 200 Kraniche in N/W Richtung

Nachweislich am 10.11.2013 um 16.59 Uhr ca. 400 Kraniche in N/W Richtung

Nachweislich am 13.11.2013 um 11.15 Uhr ca. 300 Kraniche in N/W Richtung

Nachweislich am 13.11.2013 um 12.30 Uhr ca. 250 Kraniche in N/W Richtung

Nachweislich am 13.11.2013 um 20.05 Uhr, nicht bekannt, zu dunkel

Im Bereich der WVF 63 verläuft offensichtlich ein Zugvogelkorridor. Große Schwärme Kraniche und Wildgänse überfliegen das Gebiet im Frühjahr und im Herbst. Kiebitz ist regelmäßiger Rastvogel, mehrfach beobachtet auf Grünland keine 700 Meter von WVFL entfernt. Ebenso Wacholderdrosseln, Stare usw.

5.5 Schwarzstorch

WVF 315 - In der Gemarkung Sterbfritz im Bereich der Schule/Kindergarten wurden schon Sichtungen des Schwarzstorches fotografisch dokumentiert und können durch Anwohner bestätigt werden.

Es gibt viele Einzelbeobachtungen des Schwarzstorches von Anwohnern rund um Ramholz, die das auch gerne bezeugen. Der Förster ist einer von Ihnen.

WVF 63 - In der Gemarkung ist seit vielen Jahren nachweislich mindestens ein Brutpaar regelmäßig vor Ort. In vergangenen Jahren wurden mehrfach Tiere gesehen, auch in Bereichen im Abstand von höchstens 1000 Meter von der WVFL. Ein Tier wurde konkret gesehen am 11.04.14 gegen 14:00 Uhr, ca. 1000 Meter von der WVFL entfernt und fliegend in östliche Richtung (Richtung WVFL)

5.6 Uhu/Eulen

Die WVF Nr. 315 und hier insbesondere der Steinbruch Schlinges bei Sinntal-Sterbfritz zählt nachweislich zu den wenigen Uhu-Brutplätzen im Main-Kinzig-Kreis.

Nach jahrzehntelanger Uhu-Ausrottung in Hessen, war der "Steinbruch Schlinges" einer der ersten Standorte im MKK, wo er wieder als Brutvogel im Kreisgebiet festgestellt werden konnte. Bereits 1999 wurde dort eine erfolgreiche Brut mit 3 Jungen registriert. Seitdem ist der Schlinges regelmäßig von einem Uhu paar besetzt (belegt durch Verhöraktionen und Sichtbeobachtungen). Die letzte Brut mit einem flüggen Jungvogel fand 2012 statt. In Jahr 2013 gab es hingegen im gesamten Kreisgebiet infolge Kleinsäugermangel keine erfolgreichen Uhu-Bruten.

Natürliche Felsen und Steinbrüche üben auf den Uhu infolge der freien Anflugmöglichkeit und der Brutplatzbedingungen eine besondere arteigene Anziehung aus. Entsprechend brütet das Gros der hessischen Uhus aktuell in betriebenen oder aufgelassenen Steinbrüchen. Damit Sie das Vorkommen im "Schlinges" relativieren können, teile ich Ihnen noch mit, dass es im Main-Kinzig-Kreis in 2012 bzw. 2013 weniger als 6 Uhu-Brutpaare gab.

Quelle:

Herr Werner Peter, Freigericht

WVF 63 - Laut Fachleuten sind in der Region vertreten: Waldohreule und Sperlingskauz, Raufußkauz, Waldkauz. In der näheren Umgebung auch der Uhu.

5.7 Fledermaus

Die Arten im Einzelnen (WVF 315)

Bart-Brandtfledermaus

Angaben der FENA zu den Winterquartieren sind unvollständig. Im Sinntal wurden bis 2013 Bartfledermäuse nachgewiesen.

Fransenfledermaus

Angaben der FENA zu den Winterquartieren sind unvollständig. Im Sinntal wurden bis 2013 Fransenfledermäuse nachgewiesen.

Braunes Langohr

Angaben der FENA zu den Winterquartieren sind unvollständig. Im Sinntal wurden bis 2013 Langohrfledermäuse nachgewiesen. Nachweis im Jahr 2009 im Gewölbekeller der Ruine Steckelsburg.

Zwergfledermaus

Massenquartier am Hinkelhof, ggf. eines der größten Europas, bereits über 450 Tiere gezählt.

Mopsfledermaus

Die Winterquartiere im Sinntal haben mehr als 3-5 Tiere (2013 über 20 Tiere, Tendenz steigend) und einen besonderen Schutzstatus.

Mausohr

In Ramholz befindet sich eine bis zu 400 köpfige Wochenstube des Großen Mausohrs. Im Winter 2012 wurden 45 Tiere im Sinntal gezählt

Quelle: Herr Auth, Schlüchtern

Nach Auskunft weiterer Fachleute sind ebenso großer und kleiner Abendsegler und andere Fledermausarten in der Region vertreten. Somit ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass auch um die WVFL 63 diese Arten heimisch sind.

5.8 Wildkatze

Hier wird insbesondere auf regionale Pressemitteilungen vom 16.01.2014 (Naturschützer suchen Wildkatzen) und Oktober 2012 (Spannendes Wildkatzenprojekt erfolgreich abgeschlossen) hingewiesen.

Es ist von einem gesicherten Bestand von Wildkatzen in hiesiger Region auszugehen. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt im Untersuchungszeitraum fünf Männchen und vier Weibchen der Wildkatze nachgewiesen. Die Wildkatzen leben in großen, aneinanderhängenden Waldgebieten in dem große, alte Bäume wachsen. Das Wildkatzenvorkommen ist in Deutschland sehr selten.

Hierzu wird auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Senckenbergmuseum Frankfurt/M., Forschungsstation, Frau Kathrin Steyer hingewiesen.

Insbesondere wird im Rahmen des Wildkatzenprojektes nachgewiesen, dass **Wildkatzen in hiesiger Region beheimatet sind**. Eine Nähe zum hier vorliegenden Naturschutzgebiet und auch zu den ausgewiesenen Windvorrangflächen erscheint wahrscheinlich.

5.9 Amphibien, Reptilien

Die WVFL 63 selbst ist durchzogen von zahlreichen Feuchtbiotopen. Entsprechend sind Kröten, Frösche, Salamander, Molche, Schlangen, Eidechsen mit Sicherheit dort anzutreffen. Wegen des Insektenreichtums sicherlich auch Fledermäuse.

Knapp 70 Meter unterhalb der WVFL im FFH- und Naturschutzgebiet ist eine Quelle gefasst.

Forderung:

Es liegen keine konkreten avifaunistischen Gutachten mit auswertbaren Daten vor. Damit ist keine Aussage möglich, ob das Kriterium Artenschutz im Zuge einer Bebauung eingehalten wird.

Insbesondere sind die Abstandregelungen zu möglichen Rotmilanhorsten anzuheben, von derzeit 1.000 m auf mindestens 2.000 m.

Wir empfehlen, die WVF Nr. 315 mit Fledermauskästen zu versehen und 5 – 10 Jahre zu beobachten. Dadurch werden die Fledermausbestände sichtbar.

Wir empfehlen die Wildkatzenprojekte einer genauen Beobachtung und Untersuchung zu unterziehen und weitere Anfragen zu stellen.

Alle Natur- und Artenschutzbelange müssen entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere das Vorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilans als Brutvogel sowie auch anderer geschützter Arten in der Region ist entsprechend zu berücksichtigen.

6. Schutzgebiete



Bei der geplanten Windvorrangfläche Nr. 315 am Senseberg / Breite First würden zukünftig 10 geplante Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (ein Windrädchen ist so hoch wie der Berliner Fernsehturm 206 m) eine Schneise zwischen Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Schutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete Schutzzone III schlagen.

Die gesamte Windvorrangfläche liegt im Naturpark Hess. Spessart.

Die Schutzgebiete befinden sich auf engstem Raum Bereich Langer Berg / Ramholzer Wasser im Westen und weitläufiger Bereich Stephanskupe / Rommersbrunner Wiesen im Süden und Osten und sind von daher zur Bebauung ungeeignet.

Dazwischen werden dann zukünftig 10 Windkraftanlagen auf dem Gebiet Senseberg / Breite First gebaut.

Hoffentlich halten sich auch alle so hoch geschützten Naturgüter an den streng ausgelegten „Grenzverlauf“. Vielleicht sollte man die Gebiete mit einem Grenzzaun sichern.

Dies ist aus Sicht der IG Sinntal unter Berücksichtigung aller nachfolgend aufgeführten Vorgaben und natürlich auch aus dem ganz normalen menschlichen Verständnis heraus der **„absolute Wahnsinn“**.

Hier schlägt sich der „Schützer“ (RP Darmstadt) mit seinen eigenen Waffen.

Auch zum Nachteil aller mit der Natur verbundenen Menschen und Anwohner. Leider.

Hier einige Erläuterungen zu den Schutzgebieten:

Landschaftsschutzgebiete

Hier:

Auenverbund Kinzig, mehrere Gebiete rund um die Windvorrangfläche Nr. 315
Stephanskuppe südwestlich bei Sterbfritz
Langer Berg bei Ramholz
Rommersbrunner Wiesen bei Weichersbach, Oberzell
Grund- und Bergwiesen im Einzugsgebiet Sinn

Schutz von Ressourcen und Freiflächen, Erholungsraum für den Menschen

Landschaftsschutzgebiete dienen dem Schutz von Natur und Landschaft. Gleichzeitig bieten sie vielen Menschen einen wertvollen Erholungsraum.

Anders als bei Naturschutzgebieten, die konkret vorkommende seltene Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume schützen, geht es bei den meist großräumigen Landschaftsschutzgebieten in der Regel um die Erhaltung einer Kulturlandschaft. § 26 Bundesnaturschutzgesetz nennt im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Tiere und Pflanzen;
- Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft;
- Schutz wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Ausweisung erfolgt durch den Erlass einer Schutzgebietsverordnung durch die Obere Naturschutzbehörde. Damit werden im Regelfall bauliche Einrichtungen oder Veränderungen und bestimmte Handlungen unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt, damit das Gebiet seinem Schutzzweck entsprechend nicht beeinträchtigt wird. Der Ausweisung geht ein Anhörungsverfahren voraus, an dem Behörden, Kommunen, Verbände sowie vor allem die Nutzer und Eigentümer beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt in der Regel über eine öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungsblättern der betroffenen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise)

In Südhessen sind 23 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 101.770 Hektar ausgewiesen. Das sind ca. 13,7 % der Regierungsbezirksfläche (Stand: März 2013). Andere Arten von Schutzgebieten können ganz oder teilweise darin enthalten sein.

Naturschutzgebiete

Hier:

Stoppelsberg bei Weichersbach, Oberzell
Stephanskuppe bei Sterbfritz, Weichersbach

Vorrang für die Natur

Naturschutzgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass der Natur hier Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird. Damit sind die meist kleinräumigen, streng geschützten Flächen ein wichtiger Baustein für die Bewahrung der biologischen Vielfalt. Auf eine Nutzung muss nicht immer verzichtet werden. Vielfach trägt eine an die Ansprüche der jeweiligen Arten und Lebensgemeinschaften angepasste Bewirtschaftung, z.B. durch extensive Beweidung oder Mahd, zum Erhalt des Gebietes bei.

In Südhessen gibt es 344 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 18.078 Hektar. Das sind ca. 2,4 % der Bezirksfläche (Stand: März 2013). Viele Naturschutzgebiete sind in das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 eingebunden.

Natura 2000 Verordnung FFH-Gebiete

Hier:

Langer Berg bei Sterbfritz, Ramholz
Nickus bei Oberzell
Stoppelsberg bei Weichersbach, Oberzell
Haag-Stifes bei Oberzell
Bieberlebensraum Hess. Spessart

Europäisches Schutzgebietssystem

Natura 2000 ist der Name für ein europaweites Netz von Schutzgebieten. Es setzt sich zusammen aus EU-Vogelschutzgebieten und aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) zum Erhalt bedeutsamer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten. Ziel ist es, das europäische Naturerbe auch für nachfolgende Generationen zu sichern und die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die gemeldeten Schutzgüter im NATURA 2000 Netz in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder sie dahin zu entwickeln. Dementsprechend benennt die hessische NATURA 2000-Verordnung für jedes der flurstückgenau abgegrenzten Gebiete die jeweils zu beachtenden Lebensraumtypen und Arten und die zugehörigen Erhaltungsziele. Diese sind Maßstab für die Obere Naturschutzbehörde beim Gebietsmanagement und der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben. Alle sechs Jahre gibt das Land Hessen einen Bericht ab über den Gesamtzustand der Schutzgüter und die getroffenen Maßnahmen, zuletzt für den Zeitraum 2007-2012. Er ist Teil des nationalen Berichts an die EU nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie.

Im Regierungsbezirk Darmstadt gibt es 285 NATURA 2000-Gebiete (258 FFH- und 27 Vogelschutzgebiete). Sie machen rund 15% der Bezirksfläche aus (FFH 8 %, VSG 9%).

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Orchideenreichtums
- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat
- Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren
- Erhaltung von strukturreichen Wäldern (insb. Buchenwälder, Buchenmischwälder, Kiefernwälder, Kiefern-Eichen-Wälder, Eichen-Eschen-Wälder) mit Auflichtungen und (Innen-)Säumen
- Erhaltung von Saumstandorten und mit (halb)lichten Standortverhältnissen

Forderung:

Die Stephanskuppe wird als artenreichstes Naturschutzgebiet im gesamten Main-Kinzig-Kreis dargestellt.

Der gesamte Nord-Ost Zipfel des MKK wird als wertvollstes Biotop, Landschaftsgebiet, Naturschutzgebiet dargestellt.

Wir fordern den Erhalt dieser in einer Einheit zu betrachtenden einzigartigen Schutzgebiete auf engstem Raum und den Ausschluss der WVF Nr. 315, 48 , 50, 50a, 52, 52a.

Bei der **Windvorrangfläche Nr. 63** würde eine Windkraftanlage Biotopvernetzungen (in nächster Nähe beieinanderliegend Vogelschutzgebiet- FFH-Gebiete- Naturschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete, beinhaltend gesetzlich geschützte –Biotope) unwiederbringlich zerstören und somit den Lebensraum der hier beheimateten Tiere vernichten, auch den der „besonders zu schützenden“ – die WVF Nr. 63 ist auszuschließen.

Quelle:

www.rp.darmstadt.de

www.natureq.hessen.de

7. Bodendenkmäler

Breite First Nr. 315/Gemarkung Sinntal

Das oben genannte Gebiet wurde bereits durch Kelten besiedelt. So leitet sich der Name Kinzig aus dem keltischen Chinzicha ab. Des Weiteren gehören zu jenem Gebiet die Wüstungen Rommersbrunn und Cressenborn.

Eine Reihe von historischen Bodendenkmälern wie Landwehre, historische Hohlwege, Ackerflächen/Terrassen, Steinkreuzreste (Tiegel) und Grenzsteine aus unterschiedlichen Epochen wurden in bezeichnetem Gebiet durch Experten ausgemacht.

Textauszüge des archäologischen Denkmalamtes sowie der Bergwinkel Chronik können hierbei als Quellen genannt werden.

Hier eine Übersicht über weitere Fundstellen und Bodendenkmäler auf der „Breite First“:

Steckelsburg (Baudenkmal)

Funde

- ca. 10 Landwehren/Schanzen
- mindestens 3 Ackerterrassen
- Grenzstein noch unbekannter Herkunft
- Mindestens ein Hohlweg der alten Weinstraße
- evtl. die Wüstung Cressenborn
- bisher nicht bekannter Ringwall
- evtl. ein Grabhügel
- evtl. Reste eines Kellers

Bodendenkmäler

- Grenze Landgräflich Degenfeld mit einer ganzen Reihe Grenzsteine
- Alte Mautstelle
- Schwedenschanze mit Landwehreiche
- Friedenseiche
- Die Alte Burg
- Ringwall der 1969 entdeckt wurde, siehe Führungsblatt 105 des Archäologischen Denkmalamts
- Steinkreuzrest (Tiegel)

Bisher bekannt waren 2 Vorgängeranlagen der Steckelsburg. Durch den neuen Fund sind es jetzt höchstwahrscheinlich 3 Vorgängeranlagen.

Forderung:

Wir fordern den Erhalt dieser einzigartigen Kultur- und Bodendenkmäler auf engstem Raum und den Ausschluss der WVF Nr. 315.

8. Wasserschutzgebiet

Im Regionalplan Süd ist dieses Kriterium im Kriterienkatalog nicht enthalten.

Begründung:

Während unter der Oberfläche eines Quadratmeters normalen Waldbodens bis zu 200 Liter Wasser gespeichert sind, sind es unter gerodeten Flächen nur noch Bruchteile davon. Der nicht mehr speicherbare Überschuss wirkt sich bei längerem Regen durch verstärkte Hochwasser und in Trockenperioden durch Wasserknappheit aus. Weil insbesondere bei Starkregen das Wasser nicht mehr versickern kann, läuft es ab und spült dabei die wertvolle Krume weg. Bei einer zur rodenden Fläche von 1ha je WKA geht es hier um bis zu 2 Mio. Liter Wasser pro WKA, die nicht mehr gespeichert werden können.

Forderung:

Wasserschutzgebiete Zone III unter Wald sind als Ausschlussfläche für Windvorrangflächen zu definieren und aufzunehmen.

Die Windvorrangflächen liegen teilweise in der Wasserschutzzone III, diese haben durch Ver- und Gebote vorrangig die Aufgabe, die Qualität des Trinkwassers zu schützen. Durch die Rodungen wird jedoch auch erheblich in die quantitative Verfügbarkeit des Trinkwassers eingegriffen, um so mehr in den Schutzzonen. Es wird deshalb verlangt, WVF in den Wasserschutzzonen grundsätzlich auszuschließen.

Die WVF Nr. 315 sowie eine Vielzahl weiterer WVF in Sinntal sind als Wasserschutzgebiete Zone III deklariert .

Die WVF Nr. 315 liegt in einer Schutzzone des Quellbetriebs der Quelle Rommersbrunn. Hier sind insbesondere Gründungsstufe, Geländehöhe und Bohrprofil zu prüfen bzw. Ausnahmen zur Wasserschutzverordnung zu beantragen. Diese sind aus Sicht der IG Sinntal nicht zu erteilen.

9. Naherholungsgebiet – Wanderwege

Erholungswald Stufe I ist als Ausschlussfläche aufnehmen

Im Regionalplan Süd ist dieses Kriterium im Kriterienkatalog nicht enthalten.

Die nachstehende Beschreibung begründet die Forderung, Erholungswald der Stufe I als Ausschlussfläche aufzunehmen. Die Bezugsfläche wird dabei auf Grund von örtlichen Erfahrungen an Hand der tatsächlichen Inanspruchnahme festgelegt.

Als weitere Anhaltspunkte zur Abgrenzung können folgende Hinweise herangezogen werden:

- Wälder innerhalb bestimmter Abstände von Siedlungsgebieten (gemessen vom Siedlungsrand) in Abhängigkeit der Einwohnerzahl oder Funktion der Orte:
 - 10 km bei Siedlungen über 50.000 Einwohner
 - 3 km bei Siedlungen von 5.000 bis 50.000 Einwohner
 - 3 km bei Kur- und Fremdenverkehrsorten
 - Wälder in der Nähe von Ortschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Erholungssuchende
 - Wälder in stark besuchten Erholungsgebieten oder in der Umgebung beliebter Zielpunkte (Gaststätten, Campingplätze, Aussichtstürme, interessante Naturgebilde, Gewässer u. a.)

Außerdem sollten berücksichtigt werden:

- Erreichbarkeit des Waldes mit öffentlichen Verkehrsmitteln und über das Straßennetz
- Erschließung durch Parkplätze sowie Wald-, Wander-, Rad- und Reitwege
- Ausstattung mit weiteren Erholungseinrichtungen
- Natürliche Voraussetzungen, wie Klima, Geländeverhältnisse, Waldverteilung, Waldstruktur
- Inanspruchnahme durch Feierabend-, Wochenend- oder Ferienerholung
- Einschränkende Faktoren, wie Lärm und lokale Immissionen, Zersiedelung und Müllablagerungen, geschützte und schutzwürdige Flächen für Arten- und Biotopschutz

Insbesondere wird durch die hiesige Gemeinde Sinntal, vertreten durch Herrn BM Ullrich, in einer Pressemitteilung vom 01.02.2014 mitgeteilt:

„Wir wollen den Fremdenverkehr aus dem Dornröschenschlaf erwecken. Ich denke zum Beispiel daran, den Spessartbogen mehr einzubinden, immerhin haben wir hier auch zwei Spessartfährten, hinzu kommen sollen drei Mountainbike-Strecken. Und dann planen wir eine neue Wanderkarte gemeinsam mit den Städten Schlüchtern und Steinau.“

Der Spessartbogen verläuft in unmittelbarer Nähe zur WVF Nr. 315 u.a.

In mehreren Studien wird auf den wirtschaftlichen Verlust für das Tourismusgewerbe hingewiesen. Eine Untersuchung der Universität Ulm zeigt, dass die Anzahl der Besucher um bis zu 25 % abnimmt. Für Pensionen und Restaurants in Sichtweite der Windkraftanlagen wird ein existenzgefährdender Rückgang an Gästen befürchtet.

Forderung:

Erholungswald Stufe I ist als Ausschlussfläche zu definieren und die gesteckten touristischen Ziele der Gemeinde Sinntal zu berücksichtigen.

10. Eingriff in das Landschaftsbild

Bedrängende Wirkung durch Umzingelung

Die infolge der Ausweisung von Vorrangflächen für WKA mögliche Errichtung von weit über 70 WKA im Gemarkungsbereich Sinntal entfaltet wegen der potentiellen Massierung gerade in diesem Bereich eine besonders bedrängende Wirkung. Daher stellt sich die Planung als „rücksichtslos“ gegenüber entsprechenden betroffenen Grundstücken und den darauf lebenden und sich aufhaltenden Personen dar.

Für die Frage, ob von einer WKA unzumutbare bedrängende Wirkungen ausgehen, kommt es auf die Gesamthöhe der Anlage und die Rotorbewegung an. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Mit in Betracht zu ziehen ist dabei der Effekt des Schattenwurfes. Der Rotor zieht durch die Bewegung den Blick auf sich, weil ein sich bewegendes Objekt eher die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, als ein ruhendes Objekt. Bewegungen werden auch dann registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen abspielen, sondern auch nur aus den Augenwinkeln wahrgenommen werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Dies kann erhebliche Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten deutlich erschweren. Dies kann auf Dauer zu physischen und psychischen Belastungen führen, insbesondere, wenn ein Grundstück (als der maßgebliche Betrachtungspunkt) in mehreren Richtungen von Windkraftanlagen eingekreist ist.

Des Weiteren ist hier insbesondere die **Sichtachsenproblematik** der das Landschaftsbild prägenden drei Burgen (3 Burgen Weg)

Burg Schwarzenfels
Burgruine Steckelburg
Burg Brandenstein

festzustellen.

Eine Bebauung der WVF Nr. 315 mit 200 m hohen Windkraftanlagen zerschneidet unwiederbringlich die Sichtachse des Landschaftsbildes. Der Kultur- und Naturcharakter dieser Landschaft würde nachhaltig zerstört. Die Auswirkungen für Anwohner, Touristen und das Kulturgut sind nicht hinnehmbar.

Forderung:

Fehlende Sichtbarkeitsanalysen müssen im Vorfeld der Ausweisung von WVF erfolgen. Die Fernwirkung der zukünftigen Windkraftanlagen ist in die Abgrenzung des zu betrachtenden Raumes mit einzubeziehen.

Die WVF Nr. 315, 53, 52, 52 a, 50, 50 a, 48, 48 a führen in Summe zu einer Umzingelung der betroffenen Ortsteile Sterbfritz, Weichersbach, Oberzell, Züntersbach, Schwarzenfels und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Diese Teilflächen sind deshalb zu streichen. Eine solche Bedrängung der Anwohner muss ausgeschlossen werden.

11. Wertverlust von Gebäuden / Häusern / Grundstücken

Makler berichten, dass der **Wertverlust** teilweise dramatisch sein kann. Grundstücke mit einem Windkraftwerk in der Nähe verlieren **meist rund 30 Prozent an Wert**, andere sogar bis zur Hälfte oder auch nicht selten wird die Immobilie völlig unverkäuflich.

Die **Universität in Frankfurt/M.** hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht, sagt Prof. Jürgen Hasse:

„Wertminderungen treten als Folge der verschiedenen Immissionen – und zwar als Folge der subjektiven Bewertung dieser Immissionen – auf. Das bedeutet, dass Makler nur sehr schwierig eine Aussage treffen können, in welchem Maße Wertminderungen eintreten. Dass Wertminderungen eintreten, bestätigen Makler zu einem sehr großen Anteil. Ich habe dazu eine Reihe von Maklern befragt, der überwiegende Teil bestätigt, dass Wertminderungen eintreten.“

Besonders negativ wirken sich danach Geräusche aus, der Schattenwurf und die Unruhe durch drehende Rotoren. Bewegungssuggestion nennt sich das wohl schlimmste Phänomen, eine Immission, die Dauerstress verursacht und von vielen Betroffenen als Psychoterror empfunden wird.

Auf der Website „**Haus und Grund**“ wird mitgeteilt, dass **Wertverluste von 30 Prozent** nicht unüblich seien.

Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar seien, sei es verfassungsrechtlich geboten, für diesen **enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben.**

Dies müsse umso mehr gelten, als die Betreiber von Windkraftanlagen beträchtliche Gewinne erwirtschaften. Selbst bei dem häufigen Stillstand der Anlagen flössen die hohen staatlichen Subventionen weiter.

Wer den Vorteil habe, müsse dazu beitragen, dass die Sonderopfer ausgeglichen werden.

Forderung:

Wir fordern für die Anwohner der Ortsteile Sinntals je nach Betroffenheit Ausgleichszahlungen durch die Genehmigungsbehörden oder Antragsteller der Windkraftanlagen oder durch die Gemeinde Sinntal, wenn Einvernehmlichkeit mit dem Windkraftanlagenbau erteilt werden sollte.

12. Sonstiges zur Windvorrangfläche Nr. 315

Die Art des Waldes (Nadelwald/Laubwald) bestimmt die **Brandschutzauflagen**.

Bei Nadelwald muss jede einzelne Windkraftanlage (WKA) eine automatische Feuerschutzvorkehrung haben, bei Laubwald nicht jede. Im vorliegenden Fall liegt Mischwald vor. Hier sind mehrere Zisternen erforderlich.

Tragfähigkeitsuntersuchungen der Standorte mehrerer Windkraftanlagen der **WVF Nr. 315 (Breite First)** auf dem Gelände in der Nähe des **Steinbruchs**, inkl. untertägigem Bergbau.

Windkraftanlagen würden auf einer verfüllten und rekultivierten Kippe vom Tunnelausbau der Deutschen Bahn geplant. Fraglich ist dort eine Standsicherheit. Hier sind weitere Gutachten erforderlich. Außerdem müssten hier weitere Zufahrtswege geschaffen werden.

Die zukünftigen Windkraftanlagen liegen in einem sog. **Vorbehaltsgebiet**

oberflächennaher **Basalt-Lagerstätten**. Dafür hat die Basalt AG noch keinen Abbauantrag gestellt. Bedenken wegen der Nähe zum Abbaugelände Nusshecke sind angebracht.

Generell sollte wg. der Sprengungen ein Sicherheitsabstand von 300 m eingehalten werden. Hier sind insbesondere weitere Wegenutzungsverträge und Angaben über Mindestabstände zum Steinbruchbetrieb erforderlich.

Bauaushub:

Darunter versteht man insbesondere Baufeldfreimachung, Zwischenlagerung von ausgehobenen Böden und Klärung, ob Böden wieder eingebaut oder extern verwertet werden können.

Altlasten:

Sprengplatz der **Basalt AG** und alter Rüstungsstandort mit Sprengplatz 1945 Flur 1, Flurstücke 24/2, 25/17, 26/6, 27/7, 28/8 (Gemarkung Sterbfritz) WKAs 3.4.5.7.9 liegen in der Nähe dieses ehemaligen Sprengplatzes. Neues Gutachten erforderlich über weiteres Vorgehen unter Berücksichtigung des ehemaligen **Sprengplatzes**.

Landschaftsbild erfordert hinreichende Gutachten und Bildaufnahmen zu unterschiedlichen Jahreszeiten und Witterungsverhältnissen. Die Obere Denkmalschutzbehörde soll Stellung nehmen zu Schloss, Park, Gruft und Steckelburg.

Landesamt für Denkmalpflege muss die Sichtbeziehungen zu den Kulturdenkmälern Burg Schwarzenfels, Schloss Ramholz und der Steckelburg untersuchen und bewerten.

Der Blick auf das Schloss wird eingeschränkt sein.

Von der Steckelburg aus sind die zukünftigen Windkraftanlagen deutlich sichtbar und beeinflussen die Sichtbeziehungen auf diese.

Der Schlosspark geht über in den Landschaftspark, der in die Landschaft eingebettet ist, und erfährt mit zunehmender Entfernung vom Schloss eine stärkere landschaftliche Gestaltung bis er schließlich in die natürlichen Waldbereiche und Forstflächen übergeht.

Dieses bewusst angesetzte Gestaltungsmerkmal wird durch die Aufstellung der WKAs gestört.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird durch die IG auf die in dem betreffenden Gebiet noch weitgehend ungestörte Kulturlandschaft hingewiesen, an deren Erhalt ebenfalls ein öffentliches Interesse besteht.

Bodendenkmäler

Hier wird auf die Vorgängerburgen der Steckelburg hingewiesen.

Die Erdarbeiten sollten archäologisch begleitet werden, da im Vorfeld einer Burganlage mit weiteren archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Diese müssen bei entsprechenden Funden zum Baustopp führen.

Außerdem gibt es mehrere sichtbare Kulturdenkmäler, nämlich

- historische Wege und Ackersysteme sowie
- Landwehren und Grenzsteine bzw. ein Steinkreuz.

Sollte der Schutz durch Verlegen der geplanten Standorte bzw. Zuwegungen nicht möglich sein, müssten die Denkmäler zuvor durch archäologische Ausgrabungen dokumentiert werden.

Die Kosten dafür wären vom Planbetreiber zu tragen.

13. Unser Fazit:

Die Mindestabstände der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sind zu gering.

Solange das Ausmaß der Gefährdung der Gesundheit durch Infraschall von Windkraftanlagen nicht erforscht ist, muss dieses Risiko vermieden werden.

Solange das Ausmaß der Gefährdung der Gesundheit durch Lärmbelästigung von Windkraftanlagen nicht erforscht ist, muss dieses Risiko vermieden werden.

Die Beleuchtungseinrichtungen der Windkraftanlagen bei Nacht beeinträchtigen die Nachtruhe und das persönliche Umfeld.

Der mögliche Schattenschlag der Windkraftanlagen gefährdet die Gesundheit.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden beim Bau von Windkraftanlagen in Waldgebieten nicht hinreichend berücksichtigt.

Die massive Strompreisentwicklung nach oben muss gestoppt werden.

Der Wertverlust der Immobilien / Grundstücke im Gemeindegebiet ist nicht akzeptabel.

Wir sind gegen eine weitere Verspargelung unserer Heimat, insbesondere in der bereits mit Windkraftanlagen überbelasteten Region MKK/Spessart.

Der negative Einfluss auf den örtlichen Tourismus ist nicht akzeptabel.

Wir sind gegen eine Subventionierung der Windkraftanlagenbetreiber.

Wir sind gegen einen weiteren Ausbau der Windenergie im Main Kinzig Kreis.

Wir sind gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Gemarkung Sinntal.

Wir sind gegen die Erteilung einer Einvernehmlichkeit der Gemeinde Sinntal im laufenden und in zukünftigen Genehmigungsverfahren zwecks Baus von Windkraftanlagen.

Wir sind gegen die Ausweisung von Windvorrangflächen innerhalb der Gemarkung Sinntal unter den zurzeit geltenden Bedingungen für den Bau von Windkraftanlagen.

Die IG Sinntal hat bereits mit Unterstützung anwaltschaftlicher Beratung die Prüfung von Gutachten, Stellungnahmen und rechtlichen Einschätzungen veranlasst.

Die IG Sinntal wird weiter für die Rechte der Sinntaler Bürger kämpfen.

Kontakt:

www.windkraft-sinntal-so-nicht.de

Mitwirkende bei der Erstellung der Stellungnahme:

Karl Asmus
Helga Dill
Roland Göbel
Stefan Hölzer
Jürgen Kraft
Willi Merx
Wolfgang Müller
Rainer Steinmacher
Christine Thornton

.....
Willi Merx

.....
Roland Göbel

.....
Rainer Steinmacher